

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erläßt gemäß § 2 Abs.1 und den §§ 9, 10 des Bau-gesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.1986 (BGBl. I.S. 2253), Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO - (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S.677) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.S. 127) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 15, Pullach-Gartenstadt

§ 1

Die Festsetzungen und Hinweise des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr.15 Pullach-Gartenstadt, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes München vom 9.1.1980 Az.Nr. 7 b /76- BL 55/75 sind weiterhin wirksam, sofern sie nicht durch diesen Bebauungsplan geändert werden.

§ 2

Die nördlichen Baugrenzen bei den Anwesen Flur-Nr. 475, 477, 478, 479, 480 und 481 werden bis auf zehn Meter an die Grundstücksgrenzen der nördlich angren-zenden Grundstücke erweitert.

§ 3



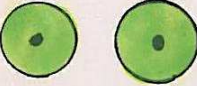



Garagen auf den Grundstücken Flur-Nr. 475, 477, 478, 479, 480 und 481 sind auch ausserhalb der Baugrenzen zulässig. Sie müssen mit ihrer Einfahrtsseite min-destens fünf; sie dürfen jedoch nicht mehr als zwanzig Meter von der Straßen-begrenzungslinie entfernt sein.

§ 4

In Dach- oder Terrassengeschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des Art.2 Abs.4 BayBO sind, werden Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich ihrer Um-fassungswände gemäß § 20 Abs.3 Satz 2 BauNVO auf die Geschoßfläche angerechnet.

In Dach- oder Terrassengeschossen, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grund-fläche eine lichte Höhe von mehr als zwei Metern aufweisen, werden als Vollge-schosse gewertet und im Sinne des Art.2 Abs.4 Satz 1 BayBO voll, d.h. mit der von der Dachkonstruktion überdeckten Fläche, auf die Geschoßfläche angerechnet.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

-  Geltungsbereich
-  Baugrenzen
- GFZ 0,4** Geschoßflächenzahl maximal
- GRZ 0,2** Grundflächenzahl maximal
- W A** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
-  Bestand an besonders schützenswerten Bäumen
-  Straßenbegrenzungslinie
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  Vermaßung in Meter

H I N W E I S

Die sich im Bauraum Flur-Nr.478 befindlichen Bäume unterliegen der Baumschutzverordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal. Im Zusammenhang mit künftigen Baumaßnahmen können Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden. Entscheidungsgrundlage ist die Vorlage eines Baumbestandsplanes.

Verfahrensvermerke:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 2.9. Juni 1992 bis 2.9. Juli 1992 im Rathaus öffentlich ausgelegt.



Gemeinde Pullach i. Isartal, den 2.1. Dez. 1992

1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Pullach i. Isartal hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08. Sep. 1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Gemeinde Pullach i. Isartal, den 2.1. Dez. 1992

1. Bürgermeister

3. Das Anzeigeverfahren für den Bebauungsplan gemäß § 11 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB in Verbindung mit § 2 Abs.2 der ZustVBauGB wurde durchgeführt. Vergl. Bescheid des Landratsamtes München vom 2.9. Okt. 1992 Nr. F.B.H.-Bl. 49/90



Gemeinde Pullach i. Isartal, den 2.1. Dez. 1992

1. Bürgermeister

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 13. Nov. 1992 ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln und im Amtsblatt der Gemeinde vom 13.11.92 Nr. 46 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan kann ab 13.11.1992 auf Dauer in der gemeindlichen Bauverwaltung eingesehen werden.

Gemeinde Pullach i. Isartal 2.1. Dez. 1992



Das Anzeigeverfahren
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
ohne Erinnerung abgeschlossen.
Bebauungsplan rechtskräftig seit 13.11.92

Landratsamt München
Im Auftrag

Beckerbauer

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 07.02.2008 ortsüblich im Isar-Anzeiger bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rückwirkend zum 13.11.1992 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan kann ab sofort auf Dauer im Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal eingesehen werden.

Pullach i. Isartal, den 08.02.2008



Dr. Stefan Detig
Erster Bürgermeister